

S a t z u n g

der Stadt Unterschleißheim über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nummer 1, Art. 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl. Seite 975), folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen – Satzungszweck

- (1) Die Stadt Unterschleißheim betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Sie sollen insbesondere obdachlosen Stadtangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte erhoben.
- (3) Der Betrieb der Obdachlosenunterkünfte dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Überschüsse aus den Einnahmen der Obdachlosenunterkünfte werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Unterkunft ist das verbleibende Vermögen anderen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt Unterschleißheim zuzuführen.

§ 2

Begriff Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne der Satzung ist,
 - a) wer ohne Unterkunft ist,
 - b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,

Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung)

Seite 2 von 7 Seiten

- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und
 - d) wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seinen nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Aufnahme in die Notunterkunftsanlage und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in Notunterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossenen Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (2) Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer haben die Notunterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Stiegen und Gänge sind täglich zu kehren, wöchentlich einmal einschließlich Geländer und Stiegenfenster gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

Die Benutzer haben sich in den Notunterkunftsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
 1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. die Räume zu anderen als Wohnungszwecken zu verwenden,
 3. im Bereich der Notunterkunftsanlagen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunung zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,

Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung)

Seite 4 von 7 Seiten

4. die Ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen, falls für die Unterkünfte Waschküchen vorhanden sind,
 6. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 7.
 - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze vor den Unterkünften oder in den Grünflächen zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zu den Notunterkunftsanlagen gehörenden Flächen zu fahren und instandzusetzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in den Notunterkunftsanlagen etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 8. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten,
 9. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt aufzustellen und zu betreiben,
 10. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizungen, Elektroöfen und Elektroherde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt aufzustellen und zu betreiben.
- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).
 - (4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
 - (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
 - (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 1. Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 2. sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7

Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.
- (2) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- (3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Unterschleißheim ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8

Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn
 1. das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 7),
 2. eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 6).

Alle Schlüssel sind der Stadt Unterschleißheim herauszugeben.

- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunfts-räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10

Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunftsanlagen und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunftsanlagen zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung) vom 19. Juli 2002 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 29. Juni 2007

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

Zeitler
Erster Bürgermeister